



## **Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde (Schulbezirkssatzung)**

Auf der Grundlage §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BgbSchulG) in der jeweils gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 29.06.2022 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungszweck**

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Schulbezirkssatzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde. Ferner gilt sie für alle, gemäß § 37 BbgSchulG schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler der Stadt Finsterwalde.
- (2) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

### **§ 3 Schulträgerschaft**

Die Stadt Finsterwalde ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Grundschulen:

Grundschule Stadtmitte  
Grundschule Finsterwalde - Nehesdorf  
Grundschule Nord

### **§ 4 Schulbezirke**

- (1) Für die in § 3 genannten Grundschulen werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Elbe-Elster, 3 Schulbezirke gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für den die Schule örtlich zuständig ist. Durch Neubau

hinzukommende Straßen und Häuser werden dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.

- (2) Die Lage und die Grenzen der Schulbezirke sowie die örtlich zuständige Schule sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Schülerinnen und Schüler besuchen die für die Wohnung bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Grundschule. Eine freie Schulwahl besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und des staatl. Schulamtes.
- (5) Das staatliche Schulamt kann gemäß § 106 BbgSchulG aus wichtigem Grund und auf Antrag der Eltern den Besuch einer anderen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen, als der zuständigen, Schule nicht erschöpft ist.

## **§ 5 Überschneidungsgebiete**

- (1) Für die in § 4 genannten Schulbezirke werden zwei Überschneidungsgebiete gebildet. Durch Neubau hinzukommende Straßen und Häuser werden dem entsprechenden Überschneidungsgebiet zugeordnet.
- (2) Die Lage und die Grenzen dieser Überschneidungsgebiete sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für die Überschneidungsgebiete bestimmt der Schulträger, im Benehmen mit den Schulleitungen, jährlich nach Maßgabe des § 106 BbgSchulG und unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Schulentwicklungsplanung, welche Schule für die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler die örtlich, zuständige Grundschule ist. Es kann jede der in § 3 genannten Grundschulen als örtlich zuständige Grundschule bestimmt werden.
- (4) Für Schulanfänger erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule im Rahmen der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Finsterwalde, 29.06.2022



Gampe  
Bürgermeister

## Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung der Stadt Finsterwalde

### **Schulbezirk 1      GS Nord**

#### nördlich/östliche/südlich/westliche Grenze:

nördlich - Stadtgrenze bis Massener Straße über Kirchhainer Straße (gerade Hausnummern) bis Stadtgrenze

### **Schulbezirk 2      GS Stadtmitte**

#### nördliche Grenze:

Stadtgrenze  
südlich der Bahnschienen bis Forststraße  
An der Bürgerheide  
Trift  
Tuchmacherstraße  
Johannes-Knoche-Straße  
Friedenstraße  
Berliner Straße  
ab Kreisverkehr Bahnunterführung in östlicher Richtung entlang der Bahnschienen bis Stadtgrenze

#### östliche Grenze:

entlang der Stadtgrenze bis Kreisverkehr Schacksdorfer Straße

#### südliche Grenze:

Schacksdorfer Straße  
südlich Langer Damm (bis Kreisverkehr Ball-Rico-Platz)  
Rue de Montataire (Mecklenburger Straße)  
Finspångsgatan (nördliche Straßenseite)  
Hainstraße (ohne diese) - Schacke, dann in westlicher Richtung  
bis Lugkgraben - nördlich in Richtung - Eichholzer Straße (stadtauswärts)

#### westliche Grenze:

Stadtgrenze

## Schulbezirk 3      GS Finsterwalde - Nehesdorf

### nördliche Grenze:

südlich angrenzend an Schulbezirk 2 GS Stadtmitte, ausgenommen  
Überschneidungsgebiet 2

### östliche Grenze:

Stadtgrenze

### südliche Grenze:

Stadtgrenze

OT Sorno

OT Pechhütte

Amt Elsterland

- Gemeinde Heidefeld
- Gemeinde Dröbzig

## Anlage 2 zur Schulbezirkssatzung der Stadt Finsterwalde

### Überschneidungsgebiet 1            GS NORD und GS Stadtmitte

*westliche/nördliche/östliche Grenze:*

Stadtgrenze - Kirchhainer Straße (ungerade Hausnummern) - Massener Straße -  
Turnhallenstraße - Tuchmacherstraße 2A bis 5 -Stadtgrenze

*südliche Grenze:*

Stadtgrenze - An der Bürgerheide/Friedenstrasse - Berliner Straße nördlich bis Kreis-  
verkehr - Bahnschienen - Stadtgrenze

### Überschneidungsgebiet 2            GS Stadtmitte und GS Finsterwalde Nehesdorf

Hainstraße - östlich angrenzend an Schulbezirk 2 bis Kreuzung Rosa-Luxemburg -  
Straße/Saarlandstraße - über Eppelborner Eck - Anhalter Straße - zur Hainstraße